

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Antrag und Bericht zum Postulat betr. Stärkung der Kreisschulpflegen, eingereicht von den Gemeinderät/innen F. Helg (FDP), St. Schär (SVP), R. Kleiber (EVP), S. O'Brien (Grüne) und M. Stutz (SD)

Antrag:

1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat betreffend Stärkung der Kreisschulpflegen wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 9. Juli 2007 reichten die Gemeinderatsmitglieder Felix Helg, namens der FDP-Fraktion, Stefan Schär, namens der SVP-Fraktion, Ruth Kleiber, namens der EVP/GLP/EDU-Fraktion, Silv O'Brien, namens der Grüne/AL-Fraktion und Marcel Stutz (SD) mit 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgendes Postulat ein, welches vom Grossen Gemeinderat am 31. März 2008 überwiesen wurde:

"Auf Beginn der neuen Amtsperiode 2010-2014 soll die Struktur der Schulbehörden umfassend reorganisiert werden. Eine Grundlage hierfür bildet die kürzlich abgeschlossene externe Evaluation der Schulbehördenreorganisation der Stadt Winterthur. Darin werden von verschiedenen Beteiligten die Tendenz zur Zentralisierung der Kompetenzen beim Departement und der Bedeutungsverlust der Kreisschulpflegen bemängelt.

Denkbar ist – in Abkehr des Bisherigen – auch ein Modell, bei welchem die einzelnen Kreisschulpflegen gestärkt werden und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen wird. Danach sollen die Verantwortung und Kompetenzen auf möglichst tiefer hierarchischer Stufe angesiedelt werden, nämlich dort, wo auch die Probleme zur Lösung anstehen. Viele engagierte Mitglieder der Kreisschulpflegen wollen nämlich ihr Wissen und ihre Erfahrung in den Kreisen einbringen und sich „an der Front“ für praktikable Lösungen einsetzen. Dazu bedarf es aber einer entsprechenden Zuständigkeitsordnung.

Um bereits frühzeitig über entsprechende Entscheidungsgrundlagen zu verfügen, ist der Stadtrat einzuladen, in einem Bericht darzulegen, wie die einzelnen Kreisschulpflegen effektiv gestärkt werden können, und zwar unter folgenden Vorgaben:

- a) *Den Kreisschulpflegen und den ihnen zugeteilten geleiteten Schulen werden eigenständige finanzielle Entscheidungskompetenzen eingeräumt (Globalbudgets).*
- b) *Die Kreisschulpflegen verfügen über umfassende personelle Zuständigkeiten, indem sie das in den Kreisen tätige Personal (einschliesslich städtische Lehrpersonen) selber anstellen können.*
- c) *Den Kreisschulpflegen und den ihnen zugeteilten geleiteten Schulen werden für die ihnen neu gewährten Zuständigkeiten entsprechende personelle Kapazitäten zugewiesen (unter entsprechender Kompensation dieser Kapazität beim Departement).“*

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Das Volksschulwesen wird vom Kanton bestimmt. Gleichzeitig legt der Kanton auch fest, innerhalb welcher Grenzen die Gemeinden ihre Behördenstrukturen selbst festlegen können. Daraus ergeben sich die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Schulbehördenstrukturen, welche vorliegend interessieren. Die Stadt Winterthur ist eine Einheitsgemeinde. Das heisst, dass die politische und die Schulgemeinde miteinander vereinigt sind. Bei dieser Ausgangslage kommt der Schulpflege die Stellung einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen zu. Sie ist von den besonderen Aufgaben des Gemeindevorstands (Exekutive, Stadtrat) entlastet. Sie besitzt für ihr Aufgabengebiet ein Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat und die Stimmberechtigten, kann dieses aber nur durch Vermittlung des Stadtrats wahrnehmen. Die Stadt Winterthur als Parlamentsgemeinde muss **eine** Schulpflege für die ganze Stadt bestellen. Es steht ihr aber frei, ob sie auch Kreisschulpflegen einsetzen will (§ 114a Abs. 1 Gemeindegesetz). Heute bestehen sieben Kreisschulpflegen (KSP). Diese teilen sich zusammen mit der gesamtstädtischen Schulpflege, der Zentralschulpflege (ZSP), in die Aufgaben der Schulpflege gemäss kantonalem Recht. Die Kreisschulpflegen besitzen für die ihnen in der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sind jedoch gegenüber dem Grossen Gemeinderat und dem Volk nicht antragsberechtigt. In Angelegenheiten, welche ihre Befugnisse übersteigen, stellen sie Antrag an die gesamtstädtische Schulpflege, die Zentralschulpflege. Diese besteht aus den sieben Präsidentinnen und Präsidenten der KSP sowie dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsident oder Präsidentin.

Das neue Volksschulgesetz (VSG) weist verschiedene Aufgaben der „Gemeinde“ zu; die Gemeinde wird in § 77 definiert als „die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist“.

- Angebot von freiwilligen Jahreskursen (§ 9 VSG)
- Betreuungsangebote (§ 11 Abs. 4 und § 27 VSG)
- Angebot von Aufgabenhilfe (§ 17)
- Angebot freiwilliger Schulsport (§ 18)
- Angebot sonderpädagogischer Massnahmen (§ 35)
- Gewährleistung der Blockzeiten (§ 3 Übergangsordnung)
- Angebot Besondere Schulen (§ 122 Abs. 1 Volksschulverordnung (VSV))
- Führung Schulpsychologischer Dienst (§ 15 VSV)
- Schulärztliche Untersuchungen (§ 17 VSV)
- Festlegung zusätzlicher Angebote zur Qualitätssicherung (§ 20 VSV)
- Variantenfestlegung Jokertage (§ 30 VSV)

Für die Ausgestaltung der Sekundarstufe legt das kantonale Recht fest, dass die Anzahl Abteilungen in der Gemeinde einheitlich festzulegen ist (§ 6 Abs. 4 VSV).

Daraus ergibt sich bereits, dass zahlreiche Fragen aufgrund des kantonalen Rechts gesamtstädtisch geregelt werden müssen und nicht den Kreisschulpflegen überlassen werden können. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die neue Volksschulgesetzgebung sehr viele Fragen abschliessend regelt, bzw. der verbleibende Handlungsspielraum von der Schule (Schulleitung und Schulkonferenz) genutzt werden soll. Beispielsweise äussert sich § 31 VSV sehr detailliert darüber, wie öffentliche Besuchshalbtage durchzuführen sind.

Demgegenüber ist die heute in der Gemeindeordnung (GO) enthaltene Auflistung von Aufgaben der Kreisschulpflegen (§ 61 Abs. 1 GO) nicht mehr aktuell, das übergeordnete Recht geht hier vor.

Im Rahmen der Einführung der geleiteten Schulen wie auch bei der Ausarbeitung der Modelle für die Reorganisation der Schulbehörden sind sich sowohl die Zentralschulpflege wie auch der Stadtrat einig: Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sollen derjenigen Führungsebene zugeordnet werden, wo sie am meisten Wirkung erzielen. Mit den Schulleitungen wird eine neue Führungsebene eingeführt. Es kommt namentlich zu einer Kompetenzverschiebung von den Kreisschulpflegern an die Schulleitungen, denn diese übernehmen operative Führungsaufgaben. Die Kreisschulpflegern führen beispielsweise nicht mehr die Lehrpersonen, sondern die Schulleitungen und mittels Rahmenvorgaben die Schulen. Sie ziehen sich demnach vermehrt auf die strategische Ebene zurück. Durch die vom Volksschulgesetz geforderte Elternmitwirkung und Schülerpartizipation wird die Kommunikation künftig direkter von den Eltern und Schülerinnen und Schülern über die Schulleitung zur Schule erfolgen. Bei der Erarbeitung des Schulprogramms (Festlegung der pädagogischen Schwerpunkte für drei bis fünf Jahre) sind die Eltern in bestimmten Punkten anzuhören. Die Schule wird sich demnach stärker im Quartier vernetzen, verankern und positionieren. In der Öffentlichkeit wird die Schulpflege weniger prägnant wahrgenommen werden als bisher. Die zentrale Frage in der Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen muss deshalb zwingend lauten: Welche Aufgaben und Kompetenzen brauchen die Schulleitungen, um ihre Aufgaben erfüllen und die Verantwortung wahrnehmen zu können? Bei der Neuorganisation der operativen Schulführung geht es deshalb primär um die Stärkung der Schulleitungen. Starke Schulleitungen müssen über die notwendigen Kompetenzen zur Umsetzung ihrer Führungsfunktion verfügen. Die vom Kanton vorgeschriebene Einführung der Schulleitungen kostet in der Stadt Winterthur jährlich ca. Fr. 4 Mio. Es liegt im Interesse aller, dass diese Fr. 4 Mio, von denen die Stadt Winterthur rund die Hälfte trägt, effektiv und effizient eingesetzt werden. Deshalb muss der Fokus auf die Schulleitungen gelegt werden. Den Schulleitungen kommen folgende Hauptaufgaben zu (§ 44 Abs. 2 VSG):

- Administrative und personelle Führung der Schule
- Mitwirkung bei den Personalgeschäften der Schulen
- Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei den Mitarbeiterbeurteilungen
- Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen
- Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen
- Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel
- Leitung der Schulkonferenz

Die Schulleitungen können ihre Funktionen nur dann ausüben, wenn sie von den sie führenden KSP-Präsidentinnen und –Präsidenten auch gut geführt werden. Die KSP-Präsidentinnen und –Präsidenten müssen über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgabe der Personalführung ermöglichen. Weiter braucht es klar positionierte, gut organisierte, rollenklare Schulpflegern, die ihre neuen strategischen Aufgaben - welche neue Anforderungen an die Mitglieder der Kreisschulpflegern stellen - wahrnehmen und sich aus dem Tagesgeschäft zurückziehen. Für die Vorbereitung auf die neue Rolle investieren die Kreisschulpflegern in den Jahren 2008/09 viel Zeit in Weiterbildungen. Die Stadt Winterthur investiert für die Weiterbildungen, Umsetzungshilfen und Coachingangebote der Kreisschulpflegern 2008 und 09 insgesamt rund Fr. 100'000.-.

Die Aufgaben der Schulpflege gemäss Volksschulgesetzgebung sind in Winterthur immer dahingehend zu überprüfen, ob sie aufgrund des kantonalen und kommunalen Rechts gesamtstädtisch oder in den Kreisen wahrgenommen werden können. Das vom Kanton verlangte Organisationsstatut gemäss § 43 Abs. 1 VSG regelt **im Rahmen der kantonalen Ge-**

setzung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde. In der Stadt Winterthur bedeutet dies, dass das Organisationsstatut aufgrund der Gemeindeordnung aus vier Ebenen besteht (vgl. Weisung GGR-Nr. 2008/022 zur Totalrevision der Geschäftsordnung der Schulbehörden vom 12. März 2008):

- **Volk:** Gemeindeordnung
- **Grosser Gemeinderat:** Geschäftsordnung Schulbehörden, Rechtsverordnungen Schulwesen
- **Zentralschulpflege:** Organisationsreglement, Hortreglement, Reglement Sonderpädagogik, Reglement Schuldienste etc.
- **Kreisschulpflegen:** Kreis-Organisationsreglemente

Daraus ergibt sich folgende Grundaufgabenverteilung:

Aufgaben gemäss § 42 VSG	Gesamtstädtische Schulpflege	Kreisschulpflege
Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen	X	
Beschlussfassung über das Organisationsstatut	X	
Genehmigung des Schulprogramms		X
Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen		X
Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung		X
Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen		X
Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung	X	X
Öffentlichkeitsarbeit	X	X
Unterrichtsbesuche		X

Bei der Aufgabenzuordnung in den Schulkreisen ist wiederum zu berücksichtigen, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung derjenigen Ebene zugeordnet werden, wo sie am meisten Wirkung erzielen:

Im Alltag nimmt die Schulleitung die operative Führungsfunktion wahr. Sie leitet die Schule, führt die Lehrpersonen, kümmert sich um die Anliegen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülerpartizipation und leitet die Schulkonferenz (Versammlung aller an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen). Die Schulpflege wiederum kann sich aus diesen operativen Geschäften zurückziehen. Deren Präsenz im Schulhaus ist nicht mehr im gleichen Umfange wie heute notwendig, denn die Aufgaben der Schulpflege verändern sich durch das neue Volksschulgesetz massgeblich. Im Vordergrund der Schulpflegetätigkeit stehen von nun an:

- Mitwirkung an Beschlüssen der Gesamtbehörde (beispielsweise über Gesuche um Verfügung nach einer Anordnung der Schulleitung, Beispiel: Repetitionsentscheid; Erlass von Rahmenbedingungen für die Schulprogrammarbeit; Verabschiedung Rechenschaftsbericht der Schulleitungen)

- Unterrichtsbesuche (aktuell noch 2 Stunden/Lehrperson/Jahr) ohne Beurteilung, jedoch mit einem wertschätzenden Feedback an die Lehrperson und/oder nach Absprache Information an die Schulleitung
- Mitarbeiterbeurteilung (jede Lehrperson wird alle 4 Jahre lohnwirksam von der Schulpflege unter Mitwirkung der Schulleitung beurteilt; in den anderen drei Jahren führt die Schulleitung ein Mitarbeitergespräch durch mit Zielvereinbarung resp. Überprüfung der Zielerreichung und allenfalls Festlegung von Massnahmen)
- Qualitätsbeobachtung durch Teilnahme der Schulhausverantwortlichen an Schulkonferenzen, Schulveranstaltungen, Elternabenden u.a.m., um die Arbeit der Schule wahrzunehmen.

Jeder Kreis in Winterthur verfügt über ein teileamtliches Präsidium und ein entsprechend dotiertes Sekretariat. Zahlreiche Geschäfte werden von Sekretariat und Präsidium erledigt, bzw. die entsprechenden Anträge der Gesamtschulpflege unterbreitet. Auch die eigentliche Führung der Schulleitungen erfolgt direkt durch das Präsidium.

Die Fluktuation der Mitglieder der Kreisschulpflegen ist relativ hoch, obwohl für diese Tätigkeit sogar ein Amtszwang besteht. In der abgelaufenen Amtsdauer 2002 – 2006 traten von 121 Mitgliedern 39 während der Amtsdauer aus (32.23 %). In der laufenden Legislatur 2006 – 2010 sind bis März 2008, also nach weniger als der Hälfte der Amtsdauer, bereits 20 Mitglieder wieder zurückgetreten (16.53 %).

Es wird allgemein erwartet, dass in nächster Zeit die zeitlichen Vorgaben betreffend Dauer der Unterrichtsbesuche massiv reduziert werden.

Im Lichte dieser Ausführungen, insbesondere der neuen, vorgegebenen Aufgabenverteilung, ist die von den Postulantinnen und Postulanten gewünschte Stärkung der Autonomie der Kreisschulpflegen nun zu betrachten. Insbesondere wird eine Betrachtung der finanziellen Kompetenzen, der personellen Zuständigkeit und die Gewährung personeller Ressourcen gewünscht.

a. Finanzielle Kompetenzen: Hier ist die Kompetenz zum Beschluss über neue Ausgaben und der Ausgabenvollzug zu unterscheiden.

- **Beschluss über neue Ausgaben:** Gemäss Gemeindeordnung kommt die Kompetenz zum Beschluss neuer Ausgaben dem Volk, dem Grossen Gemeinderat und - im Rahmen der Kompetenzkredite - dem Stadtrat zu. Es wäre denkbar, sowohl der gesamtstädtischen Schulbehörde wie auch den KSP – analog zum Stadtrat - eine eigene Befugnis zum Beschluss neuer Ausgaben im Rahmen eines Kompetenzkredits zu gewähren. Dies müsste aber in der Gemeindeordnung geregelt und mit einer Volksabstimmung so beschlossen werden. Dem Stadtrat kommt die Verantwortung für die Führung des Finanzhaushaltes zu. Sollten weitere Behörden mit einer eigenen Kompetenz zum Beschluss neuer Ausgaben betraut werden, müssten diese auch entsprechend in die Pflicht genommen und auch gegenüber dem Grossen Gemeinderat direkt rechenschaftspflichtig sein für die von ihnen beschlossenen Ausgaben.
- **Ausgabenvollzug:** Es ist in der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur festgehalten, dass die Spezialbehörden (z.B. die Schulpflege) den Ausgabenvollzug in ihrem Zuständigkeitsbereich regeln. Die Zentralschulpflege kann also ein entsprechendes Vollzugsreglement erlassen, hat dies aber noch nicht getan. Im Rahmen des Projektes „WOV-Schule“ (Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung in der Volksschule) wird von Seiten des Departements Schule und Sport ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet werden. Zu beachten ist aber auch hier,

dass die hauptsächlichen Ausgaben einerseits auf gesamtstädtischer Ebene (Zentralschulpflege, bzw. Vollzug durch das Departement Schule und Sport), andererseits auf Ebene Schule vollzogen werden. Es ist anzunehmen, dass die Zentralschulpflege einheitliche Vorgaben erlassen wird, denn den Schulen soll unabhängig vom Stadtkreis dieselbe Ausgangslage zukommen. Die Kreisschulpflegen selbst werden eigentlich nur noch die Behördenentschädigungen im Kreis vollziehen.

b. Personelle Kompetenzen

Bei den nachstehenden Ausführungen wird die Anstellung kantonaler Lehrpersonen und Schulleitungen ausgeklammert, da der Stadt Winterthur diesbezüglich keine Regelungsständigkeit zukommt. In Bezug auf die übrigen Personen ist zwischen städtischen Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden zu unterscheiden.

- **Städtische Lehrpersonen:** Wie bei den kantonalen Lehrpersonen braucht es ein Zusammenwirken der Kreisschulpflegen mit dem Departement Schule und Sport. Bisher wählten die Kreisschulpflegen – zusammen mit den Schulleitungen – die anzustellenden Personen aus. Das Departement Schule und Sport überprüfte, ob die Lehrpersonen die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, nahm die Einreihung vor und stellte die Anstellungsverfügung aus. Dies wurde von den Kreisschulpflegen wiederholt bemängelt. Mit der neuen Übergangsgeschäftsordnung (GGR-Nr. 2008/022; Beschluss vom 16. Juni 2008) wurde in § 23 Abs. 3 ein IV. Nachtrag zu § 13 des Personalstatuts beschlossen: Die Anstellungskompetenz – und damit verbunden die entscheidende Unterschrift – wird neu den KSP-Präsidentinnen und –Präsidenten übertragen. Das Anliegen der Postulantinnen und Postulanten wurde diesbezüglich bereits erfüllt.
- **Übrige Mitarbeitende:** Als „übrige Mitarbeitende“ versteht der Stadtrat alle anderen Angehörigen der Stadtverwaltung, welche in und um eine Schule tätig werden. Im Fokus der Postulantinnen und Postulanten dürften dabei insbesondere die Hauswarte und Hauswartinnen, die Schulsozialarbeitenden, die schulindizierten Betreuenden und die Hortleitungen stehen. Zu erwähnen ist aber, dass selbstverständlich auch zahlreiche andere, von der Stadtverwaltung angestellte Personen Dienstleistungen in und für die Schulen erbringen: alle Mitarbeitenden des Bereichs Bildung (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst, diverse Fachstellen). Nebst dem Departement Schule und Sport sind aber auch die Mitarbeitenden des Departements Bau sowie Sicherheit und Umwelt immer wieder in und für die Schulen tätig. Die Stadt Winterthur ist – wie ausgeführt – eine Einheitsgemeinde und sie hat **eine** Stadtverwaltung, welche vom Stadtrat geführt wird.

Der Stadtrat kann nachvollziehen, dass die Schulleitungen auf die in ihren Anlagen tätigen Personen Einfluss nehmen möchten. Das Departement Schule und Sport zieht denn auch bei der Auswahl von Hauswartinnen und Hauswarten konsequent die Kreisschulpflegen und die Schulleitungen mit ein. Im Rahmen des Projektes „Schulleitung plus“ wird gegenwärtig erprobt, wie die Weisungsrechte der Schulleitung genau definiert werden sollen. Die Philosophie ist, dass mittels Leistungsvereinbarungen das Mitsprache- und Weisungsrecht der Schulleitungen für die schulorganisatorischen Bereiche für die Hauswartungen, Hortleitungen und Logopädinnen geregelt wird. Das schützt die Schulleitungen beispielsweise davor, dass sie sich mit Themen wie Putzmittel, Rasenmäher, Stellvertretungen für Hortleiterinnen oder Fragen rund um die Mahlzeiten auseinandersetzen müssen. Vielmehr sollen sie in schulorganisatorischen Bereichen wie beispielsweise Mitwirkung an Schulveranstaltungen Weisungsrecht gegenüber schulnahen Mitarbeitenden des Departements Schule und Sport (DSS) erhalten. Bei Neuanstellungen, Mitarbeiterbeurteilungen und Entlassungen sollen sie bei gewissen Berufsgruppen gleichberechtigte Partner/innen des DSS

werden. Nach einer positiven Auswertung im Winter 2008 sollen entsprechende Leistungsvereinbarungen zwischen Schulleitung und den Mitarbeitenden im schulischen Umfeld in allen Schulen abgeschlossen werden.

c. Personelle Ressourcen für die KSP und die Schule

Die Postulantinnen und Postulanten sind der Ansicht, dass den Kreisschulpflegern und den Schulleitungen für ihre neuen Aufgaben personelle Ressourcen zu gewähren seien. Entsprechend seien die Ressourcen im Departement Schule und Sport zu reduzieren.

Wie vorstehend ausgeführt wurde, werden zahlreiche, heute von den Kreisschulpflegern wahrgenommene Aufgaben von den neu eingeführten Schulleitungen übernommen. Eine Vollzeit-Schulleitung hat für die eigentliche Schulleitung 85 Stellenprozente (nebst der obligatorischen Unterrichtsverpflichtung von 4 Lektionen) zur Verfügung und ist für eine Schule mit ca. 18 Klassen zuständig. Das Pensum einer Schulleitung errechnet sich nach kantonalen Kriterien und wird vom Kanton verbindlich vorgeschrieben. Die Gemeinden sind in der Pensumgestaltung der Schulleitungen nicht frei. Für die Forderung der Postulantinnen und Postulanten, den Schulleitungen personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, besteht kein Spielraum. Zwar erlaubt die Lehrpersonalverordnung in § 2d Abs. 2 lit. e, dass das Pensum der Schulleitungen für spezielle Aufgaben der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde erhöht werden kann. Voraussetzung ist, dass der Schulleitung zusätzliche Aufgaben übertragen werden und die Bildungsdirektion einverstanden ist. Konkret ist denkbar, dass für den Mehraufwand mit "Schulleitung plus" (siehe oben) eine derartige Entgeltung möglich ist.

Seit der Volksabstimmung über die Schulbehördenreorganisation vom 24. September 2000 sind die Anforderungen an die Schule und die Schulorganisation gestiegen. Beispiele sind das System Vollzeiteinheiten (VZE) für die Klassen-/Stellenplanung oder die Abläufe und Ressourcensteuerung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen. Für die Kreisschulpflegesekretariate bedeutet das neue und erhöhte Anforderungen. Der Stadtrat teilt die Ansicht der Postulantinnen und Postulanten, dass den Schulleitungen insbesondere für die Bewältigung der administrativen Aufgaben Unterstützung zukommen soll. Schulleitungen sind für diese Tätigkeiten nicht ausgebildet und sollen sich ihren eigentlichen Führungsaufgaben widmen können. Unter Berücksichtigung eines effizienten und effektiven Einsatzes der (finanziellen) Ressourcen ist es sicher sinnvoll, die Pensen der Sekretariate anzupassen und zu erhöhen. Da die Schulleitungen bereits ab Schuljahr 2008/09 flächendeckend in Winterthur im Einsatz sind, ist der Stadtrat bereit zu prüfen, ob und wie die Pensen schon vor der Inkraftsetzung der neuen Schulbehördenorganisation per Amtsdauer 2010/14 angepasst werden können.

Die Aufgaben, welche dezentral in den Kreisen erledigt werden, wurden auch bis anhin nicht vom Departement Schule und Sport ausgeführt (Beispiele: Zuteilung von Schülerinnen und Schüler an Schulen und Klassen, Promotionsentscheide etc., Stundenpläne). Es besteht daher keine Veranlassung, die personellen Kapazitäten beim Departement Schule und Sport zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sind noch zwei Hinweise anzubringen:

- Das Departement Schule und Sport verfügt für die Umsetzung der Volksschulreform über befristete Stellen, welche im Jahr 2010 auslaufen.
- Wenn Bedarf besteht, für ein Tätigkeitsgebiet in der Stadt Winterthur Unterstützung zu leisten, soll dies nicht in sieben Kreisen erfolgen, sondern gesamtstädtisch koordiniert. Es soll also beispielsweise nicht in sieben Kreisen eine Fachstelle für die integrative Förderung (IF) eingerichtet oder je eine eigene Lösung kreiert werden, sondern eine einzige Stelle. Diese ist für alle sieben Kreise beim DSS, welchem die Funktion des zentralen Schulsekretariats zukommt, anzusiedeln.

Das DSS hat unter anderem die Funktion des Schulsekretariats im Sinne von § 46 Volksschulgesetz (VSG) resp. Art. 17 Abs 1 Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 16. Juni 2008. Die Dienstleistungen des DSS mit den verschiedenen Fachstellen des Bereichs Bildung und der Beratung in beispielsweise Personal-, Rechts-, Bau- oder Finanzfragen stehen jedoch nicht nur der Zentralschulpflege, sondern auch den Kreisschulpflegern und den Schulleitungen sowie den städtischen Schulen und deren Behörden zur Verfügung. Mit dieser Organisation hat die Stadt Winterthur dank ihrer Grösse den Vorteil, dass das jeweils spezifische Know-how mit unkomplizierten Abläufen allen Verantwortlichen der Winterthurer Schulen direkt zur Verfügung gestellt werden kann. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der heutigen Organisation grundsätzlich die bessere Dienstleistung erbracht werden kann, als wenn die Ressourcen des DSS auf die sieben Kreise verteilt und damit sieben parallele, unabhängige Schulverwaltungen aufgebaut würden. Er ist weiter überzeugt, dass mit einer optimalen Nutzung der Kapazitäten und des Know-hows der Fachleute im DSS allen Schulbehörden und Schulen eine gute, professionelle und zeitlich gut verfügbare Unterstützung zur Verfügung steht.

Der Stadtrat weist ferner auf den ausführlichen Bericht über die Reorganisation der Schulbehörden vom 19. März 2008 hin. Zahlreiche Themen, welche hier nur kurz ausgeführt werden konnten, werden dort ausführlich behandelt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder